

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XVI

Rathenow, den 20.10.2017

Nr. 05

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse des
Hauptausschusses der
Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Rathenow vom 10.08.2017** Seite 48

Bekanntmachung der **Beschlüsse der
Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Rathenow vom 13.09.2017** Seite 48

Bekanntmachung der **Beschlüsse der
Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Rathenow vom 18.10.2017** Seite 49

Bekanntmachung der **Satzung zur
Durchführung von Märkten in der
Stadt Rathenow
(Marktsatzung)** Seite 51

Bekanntmachung der **Satzung über
die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme der Märkte in der
Stadt Rathenow -
Marktgebührensatzung** Seite 59

Bekanntmachung
**über die Beteiligung der
Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
B-Plan „Lange Pannen“ 2. Änderung
Pl.Nr.010** Seite 62

Bekanntmachung im
**Planfeststellungsverfahren zum
Vorhaben Gewässer-
randstreifenprojekt „Untere Havel-
niederung zwischen Pritzerbe und
Gnevsdorf“ – Maßnahmenkomplex
13** Seite 63

STADT RATHENOW -DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Rathenow vom 10.08.2017

öffentlicher Teil:

091/17 Vergabe von Straßenunterhaltungsmaßnahmen Grünaauer Fenn

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, die Straßenbauunterhaltungsmaßnahme Grünaauer Fenn in der Stadt Rathenow an die Firma EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH mit einem Auftragswert von 87.466,42 € zu vergeben.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 13.09.2017

öffentlicher Teil:

082/17 Jahresrechnung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2013

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2013 der Stadt Rathenow gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

083/17 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Stadt Rathenow entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 mit dem Hinweis, dass der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013 noch nicht vorliegt.

097/17 2. Änderung des Stellenplanes zur Haushaltssatzung 2017

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die 2. Änderung des Stellenplanes zur Haushaltssatzung 2017.

098/17 Berufung des Wahlleiters und des Stellvertretenden Wahlleiters der Stadt Rathenow zur Bürgermeisterwahl am 25.02.2018

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 15 BbgKWahlG in Verbindung mit § 1 BbgKWahlV anlässlich der am 25. Februar 2018 stattfindenden Bürgermeisterwahl Herrn Jörg Zietemann zum Wahlleiter und Frau Bianca Eichler zum

Stellvertretenden Wahlleiter der Stadt Rathenow.

096/17 Leistungsverzeichnis Gutachten Grundwasserregulierung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, ein Gutachten zur Datenerhebung sowie Abteilung und Bewertung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulierungsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes im Gebiet Rathenow zur Vermeidung oder Verminderung künftiger Vernässungen durch extreme Niederschlagsereignisse mit dem als Anlage beigefügten Leistungsverzeichnis, beschränkt auszuschreiben.

090/17 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Kirchberg“ Pl. Nr. 027, Hier: Überschreitung der Baugrenze

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die Errichtung von Vorstellbalkonen in der Steinstraße 30 bis 39 zu erteilen. Folgende Befreiung nach § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am Kirchberg" Pl.Nr. 027 wird zugestimmt:
a) Überschreitung der Baugrenze

092/17 Auftragsvergabe Los 13 – Sportboden, Prallwand und Sportgeräte für den Standort GS „Am Weinberg“ – Modernisierung und Erweiterung der Sporthalle mit Sozialtrakt

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für das Los 13 - Sportboden - Prallwand - Sportgeräte für die Modernisierung und Erweiterung der Sporthalle der GS „Am Weinberg“ an die Firma Top- Sport GmbH, Ludwig- Erhardt- Straße 1, 33397 Rietberg mit einem Auftragswert in Höhe von 177.686,96 Euro brutto, zu vergeben.

095/17 Vergabe – Beschaffung von Kopier- und Drucktechnik

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Firma Ricoh Deutschland GmbH, Rudower Chaussee 13, 12489 Berlin, den Auftrag zur Lieferung der Druck- und Kopiertechnik für die Stadtverwaltung und ihrer nachgeordneten Einrichtungen im Rahmen eines Full-Service-Mietvertrages (60 Monate) zu erteilen. Das Auftragsvolumen beträgt 192.883,20 € netto (229.531,01 € brutto).

100/17 Bebauungsplan „Sport- und Freizeittfläche Körgraben“ Pl. Nr. 064, hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sport- und Freizeittfläche Körgraben" Pl.Nr. 064 gemäß § 8 BauGB.

101/17 Vergabe der Bauleistung für die Einrichtung einer Flutlichtanlage auf dem Gelände des Sportstadions Vogelgesang

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister den Auftrag für die Errichtung einer Flutlichtanlage auf dem Gelände des Sportstadions "Vogelgesang" an die Firma F-S-B GmbH, Rheintalstr. 44 in 65199 Wiesbaden mit einem Auftragswert von 350.174,16 (Brutto) zu vergeben.

084/17 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rathenower Wärmeversorgungs GmbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister als Gesellschaftervertreter der Rathenower Wärmeversorgung GmbH, die als Anlage beigefügte Änderung des Gesellschaftsvertrages notariell beurkunden zu lassen.

nichtöffentlicher Teil:

107/17 Verleihung des Rathenower Bürgerpreises 2017

086/17 Grundstücksverkauf Rathenow, Flur 46, Flurstück 101/0 tlw.

087/17 Grundstücksverkauf Gewerbegebiet "Grünauer Fenn", Flur 46, Flst. 59/37 tlw., Teilfläche 1

088/17 Grundstücksverkauf Gewerbegebiet "Grünauer Fenn", Flur 46, Flst. 59/37 tlw., Teilfläche 2

089/17 Grundstücksverkauf Rathenow, Flur 20, Flurstück 37/1 tlw.

099/17 Grundstücksverkauf Rathenow, Flur 20, Flst. 5/34

103/17 Grundstücksverkauf Rathenow, Flur 23, Flst. 175 tlw., Teilfläche 4

104/17 Grundstücksverkauf Rathenow, Flur 23, Flst. 175 tlw., Teilfläche 5

105/17 Grundstücksverkauf Rathenow, Flur 22, Flst. 360 tlw., Teilfläche 1

106/17 Grundstücksverkauf Rathenow, Flur 22, Flst. 360 tlw., Teilfläche 2

108/17 Grundstücksankauf Rathenow, Gemarkung Semlin, Flur 2, Flurstück 209

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 18.10.2017

öffentlicher Teil:

094/17 Satzung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Satzung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Rathenow.

093/17 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Märkte in der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Märkte in der Stadt Rathenow - Marktgebührensatzung.

109/17 Bebauungsplan Pl.-Nr. 010, „Lange Pannen“ 2. Änderung hier: öffentliche Auslegung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Lange Pannen" 2. Änderung Pl.Nr. 010 gemäß § 3 Abs.2 BauGB einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen.

112/17 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich „Lange Pannen 2. Änderung“ Hier: Festlegungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die 2. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (vom 22.02.2017) der Stadt Rathenow und billigt die Begründung.

113/17 Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung, Errichtung eines Mehrfamilienhauses in der Mühlenstraße 9a

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 7 WE in der Mühlenstraße 9a zu erteilen. Folgenden Abweichungen von den Festlegungen der Gestaltungssatzung wird

zugestimmt:

a) § 12 Abs. 2 Traufständige Gebäude müssen ein über die gesamte Gebäudebreite durchgehendes Traufgesims aufweisen.

b) § 15 Abs. 5 Fenster, die breiter als 1.0 m sind müssen profiliert und mindestens einmal durch ein senkrechtes, mindestens 6 cm und max. 10 cm breites Bauteil oder glasteilende Sprossen symmetrisch untergliedert werden.

115/17 Informelle Planung der Stadt Rathenow hier: Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) vom 28.09.2017.

117/17 Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Kreditbank AG

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow genehmigt die Aufnahme eines Darlehens i.H.v. 4.670.000,00 € bei der Deutschen Kreditbank AG.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung erfolgte mit der Genehmigung der Haushaltssatzung 2017, die eine Gesamtkreditaufnahme von insgesamt 5.870.000,00 € für 2017 vorsieht.

118/17 Abschluss eines Darlehensvertrages mit der KfW

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow genehmigt die Aufnahme eines Darlehens i.H.v. 1.200.000,00 € bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung erfolgte mit der Genehmigung der Haushaltssatzung 2017, die eine Gesamtkreditaufnahme von insgesamt 5.870.000,00 € für 2017 vorsieht.

nichtöffentlicher Teil:

085/17 Grundstücksverkauf, Gemarkung Rathenow, Flur 34, Flurstück 444 tlw.

102/17 Grundstücksverkauf Fehrbelliner Straße 20/21, Flur 22, Flste. 358 u. 180

119/17 Grundstücksverkauf – Rathenow, Flur 20, Flst 5/28

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Satzung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Rathenow (Marktsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 18.10.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung gilt für die Wochen- und Frischemärkte, die von der Stadt Rathenow als öffentliche Einrichtung durch den Betrieb gewerblicher Art Markt (BgA Markt) betrieben werden.
- (2) Für die Durchführung von Spezial- und Jahrmärkten, Volksfesten, Messen und Ausstellungen, Gastspielen von Schaustellern und Zirkusunternehmen auf Flächen im Eigentum der Stadt Rathenow gelten die §§ 7 und 8 dieser Satzung entsprechend. In der Sondernutzungserlaubnis oder in Nutzungsverträgen getroffene von der Marktsatzung abweichende Regelungen gehen der Marktsatzung vor.
- (3) Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Markthändler, Veranstalter und sonstigen Teilnehmer und Besucher.

§ 2 Marktbereich

- (1) Für die Wochen- und Frischemärkte gem. § 1 sowie für Händler von verderblichen Saisonfrüchten wird der Märkische Platz sowie in Ausnahmefällen der August-Bebel-Platz bereitgestellt.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze für die unter § 1 Abs. 1 genannten Märkte trifft die Stadt Rathenow (BgA Markt).

§ 3 Markttage und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

- (1) Die Markttage der Wochenmärkte werden wie folgt festgelegt:

Mittwoch - Wochenmarkt auf dem Märkischen Platz
Freitag - Frischemarkt auf dem Märkischen Platz
Samstag - Frischemarkt auf dem Märkischen Platz
- (2) Der Markt ist Mittwoch und Freitag von 8.00 - 16.00 Uhr und Samstag von 8.00 - 12.00 Uhr geöffnet.
- (3) Fällt der Markttag auf den 24. oder 31. Dezember, so endet die Verkaufszeit um 12:00 Uhr. Fällt ein Markttag mit einem gesetzlich anerkannten Feiertag nach dem Feiertagsgesetz zusammen, so wird der Wochenmarkt auf den vorhergehenden Werktag verlegt. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.

- (4) Die Stadt Rathenow kann Markttag, Marktplätze und Verkaufszeiten aus besonderem Grund verlegen, absagen oder zeitlich einschränken. Die Änderungen werden der Öffentlichkeit eine Woche vorher bekannt gegeben.
- (5) Eigenerzeuger und Händler von verderblichen Saisonfrüchten erhalten die Möglichkeit, auch an Nichtmarkttagen auf den unter § 2 Abs.1 genannten Plätzen zu handeln. Eine schriftliche Anmeldung wird von der Marktleitung geprüft. Durch die Marktleitung erfolgt die Standzuweisung (Verkaufszeiten, Standort). Gebühren werden nach dem gültigen Gebührentarif erhoben. Eine Ablehnung des Antrages ist in begründeten Fällen möglich.

§ 4 Gegenstände des Wochen- und Frischemarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt und den Frischemärkten ist ein attraktives Angebot für den Verbraucher anzustreben. Den Marktbesuchern ist die Möglichkeit zu bieten, zwischen den feilgebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen.
- (2) Das auf dem Wochenmarkt (mittwochs) zugelassene Warensortiment richtet sich nach § 67 Abs. 1 GewO, der auf § 67 Abs. 2 GewO beruhenden Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 04.12.1991 (GVBl. II/92, S. 8) und nach dem Belegungsplan. Der Belegungsplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das auf dem Frischemarkt (freitags und samstags) zugelassene Warensortiment beschränkt sich auf die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten und richtet sich nach dem Belegungsplan.
- (4) Im Interesse der Angebotsvielfalt sind auf dem Wochenmarkt in den Warengruppen Sonstiges und Textilien jeweils nur zwei gleichartige Sortimente zugelassen.
- (5) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und feilgeboten werden können, entscheidet in Zweifelsfällen an Ort und Stelle die Marktleitung auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften.
- (6) Auf allen Märkten in der Stadt Rathenow ist es verboten neben den in § 56 GewO benannten Waren, Schrift-, Bild-, Daten- und Tonträger mit kriegsverherrlichenden, pornographischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten anzubieten und zu verkaufen.

§ 5 Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Die Zulassung zum Markt erfolgt entsprechend dem Belegungsplan durch Erteilung einer behördlichen Erlaubnis als Tageszulassung oder als befristete Dauerzulassung für maximal ein Jahr.
- (2) Die Marktzulassung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Markthändler die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht,
 - vom Stand Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen,
 - der Inhaber der Marktzulassung oder dessen Beschäftigte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder,
 - die für die Nutzung zu entrichtenden Marktgebühren nicht gezahlt wurden oder
 - der Markthändler trotz vorhandener Dauerzulassung oder vorheriger Anmeldung seinen Standplatz wiederholt unentschuldigt nicht benutzt.
- (3) Wird die Marktzulassung widerrufen, kann die Marktleitung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (4) Bei mehreren Bewerbungen für einen Standplatz entscheidet die Marktleitung in folgender Reihenfolge:
- Sortiment entsprechend Belegungsplan (Anlage 1)
 - Besondere Angebote innerhalb des Sortiments
 - regionaler Anbieter
 - Erscheinungsbild des Standes (Ordnung, Sauberkeit, Qualität der Waren)
 - Anmeldereihenfolge
- Sollte das vorhergehende Auswahlverfahren zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, entscheidet das Los.
- (5) Um möglichst vielen Markthändlern einen Standplatz gewähren zu können, werden Zuweisungen nach einem rotierenden System vergeben.
- (6) Bei freien Kapazitäten können vorübergehend auch Anbieter abweichend vom Belegungsplan berücksichtigt werden.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Standplätze werden durch die Marktleitung zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die genaue Lage und Ausdehnung der Händlerstandplätze ergibt sich aus dem als Anlage 2 zur Marktsatzung beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze an Markthändler mit einer Tageszulassung erfolgt in der Zeit von 7:00 – 8:00 Uhr und anhand des Belegungsplanes. Markthändler haben sich unmittelbar nach dem Eintreffen bei der Marktleitung zu melden.
- (3) Ist der Markthändler ohne vorherige Entschuldigung nicht zur Zuweisung erschienen, kann ein anderer Bewerber zugelassen werden.
- (4) Auf dem Markt dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus und innerhalb der festgesetzten Standplatzgrenzen feilgeboten und verkauft werden. Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist verboten.

- (5) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die eigenmächtige Änderung des Standplatzes oder das Austauschen von Standplätzen ist verboten.
- (6) Ohne Zustimmung der Marktleitung dürfen leerstehende Flächen oder Stände nicht, auch nicht vorübergehend, genutzt werden.
- (7) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtung darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll zu Beginn des Wochenmarktes beendet sein.
- (8) Vor Beendigung der festgesetzten Marktzeit dürfen Verkaufseinrichtungen nicht abgebaut werden. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann dem Inhaber einer Marktzulassung in Ausnahmefällen der Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen auch während der festgesetzten Marktzeit durch die Marktleitung gestattet werden.

§ 7 Anforderungen an Verkaufseinrichtungen

- (1) Auf dem Markt sind als Verkaufseinrichtungen Verkaufswagen oder -anhänger sowie Verkaufsstände oder -tische zugelassen. Die Verkaufseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Überbauten, Schutzdächer, Schirme u.ä. Einrichtungen an den begehbaren Seiten eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2 m gewähren.
- (2) Verkaufseinrichtungen und damit im Zusammenhang stehende Überbauten, Schutzdächer, Schirme u.ä. Einrichtungen müssen den Wetterlagen entsprechend standfest und gesichert sein. Eingriffe bzw. Beschädigungen der Marktoberflächen sind nicht zulässig und ohne vorherige Erlaubnis der Marktleitung ist eine Befestigung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen zulässig.
- (3) Zwischen den Ständen müssen die Gänge für die Besucher frei bleiben. Die Gänge überquerende Kabel müssen so verlegt werden, dass sie keine Unfallquellen darstellen. Standplatzgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Auch bei sicherem Stand dürfen gestapelte Warenkisten eine maximale Höhe von 1,40m nicht überschreiten.
- (4) Die angebotenen Waren sind mit gut lesbaren Preisschildern entsprechend der gültigen Preisangabenverordnung zu versehen.
- (5) Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden. Das Messen und Wiegen muss für die Kunden einsehbar sein.

§ 8 Verhalten auf dem Marktgelände

- (1) Alle Nutzer unterliegen mit dem Betreten der Märkte den Bestimmungen der Marktsatzung und den Anordnungen der Marktleitung. Gleichmaßen sind insbesondere die gesetzlichen Regelungen der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer, des Jugendschutzes, der Bauordnung, des Brandschutzes sowie die Veterinär –und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Der

Standinhaber ist verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen, insbesondere die Reisegewerbekarte ständig bei sich zu führen.

- (2) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt, belästigt oder behindert werden. Die Standinhaber sind während der Aufbau- und Abräumzeiten zu besonderer gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben sich freundlich und sachlich gegenüber den Kunden zu verhalten ohne diese in Bedrängnis zu bringen.
- (3) Die Markthändler haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten. Sie sind für die Reinhaltung ihrer Verkaufseinrichtung und der davor gelegenen Gänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, ihre Standflächen sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzung von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) Die Markthändler sind allein dafür verantwortlich
 - anfallenden Abfall innerhalb der Verkaufsstände und der Lagerfläche in geeigneten Behältnissen aufzubewahren
 - die Behältnisse für den Abfall selbst bereitzustellen
 - nach Beendigung des Marktes alle Abfälle vom Marktplatz zu entfernen.
- (5) Das Ausgießen von Öl, Fetten und anderen verunreinigten Flüssigkeiten, wie Schmutzwasser, ist auf den Veranstaltungs- oder Marktplätzen und in die Regenwassereinläufe verboten. Auf dem Märkischen Platz kann Schmutzwasser in die dafür vorgesehene Einleitstelle entsorgt werden. Die Entsorgung von Ölen und Fetten ist mittels zugelassener Entsorgungsunternehmen eigenverantwortlich abzusichern.
- (6) Die Benutzung von Lautsprechern, Mikrofonen und Verstärkeranlagen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Rathenow gestattet.
- (7) Beim Handel mit Lebensmitteln ist **in** den Verkaufsständen das Rauchen verboten.
- (8) Das Befahren der Märkte mit motorisierten Fahrzeugen aller Art ist während der Öffnungszeiten verboten. Ausnahmen sind Rollstühle. Lieferfahrzeuge sind außerhalb des Marktgeländes abzustellen. Die Belieferung von Marktständen hat in diesen Fällen mit Sackkarren oder ähnlichen Hilfsmitteln zu erfolgen. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Marktleitung.
- (9) Auf dem Marktplatz dürfen Kraftfahrzeuge nur abgestellt werden, soweit diese zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich sind oder wenn die Marktleitung dies ausdrücklich zulässt. Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Verbindung mit dem Marktstand des Händlers ist gebührenpflichtig.

§ 9 Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung einer Fläche richten sich nach der **Marktgebührensatzung**.

§ 10 Haftung

- (1) Wird durch die Stadt Rathenow gem. § 3 Abs. 4 aus besonderem Grund das Ausfallen, Verschieben oder die Beschränkung einer Veranstaltung angeordnet, so besteht keine Entschädigungspflicht.
- (2) Die Stadt Rathenow haftet nur für Schäden, die den Marktteilnehmern und Besuchern bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten oder der von ihr beauftragten Personen entstehen.
- (3) Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder von Personen und Sachen, die im Zusammenhang mit seinem Verkaufsstand stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Die Stadt Rathenow übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen. Der Marktteilnehmer hat sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.
- (4) Für alle schuldhaften Beschädigungen oder Verunreinigungen der Marktplatzfläche oder deren Zubehör haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Markthändlers, so haften Verursacher und Händler als Gesamtschuldner.

§ 11 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner, Genehmigungsfiktion

- (1) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl.I/09, S.262), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) sowie die §§ 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) über den Ablauf des Verfahrens bei der einheitlichen Stelle in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl.I/09, S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]).
- (2) § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit den § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Genehmigung nach dieser Satzung Anwendung

§ 12 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Marktsatzung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
 1. entgegen § 3 Abs. 5 ohne schriftliche Anmeldung verderbliche Saisonfrüchte anbietet,
 2. entgegen § 4 unzulässige Waren anbietet,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 ohne gültige Marktzulassung Waren anbietet,
 4. entgegen § 6 Abs. 4 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet,

5. entgegen § 6 Abs. 5 den zugewiesenen Standplatz nicht nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt, an andere Personen überlässt, eigenmächtig ändert oder austauscht,
 6. entgegen § 6 Abs. 6 ohne Zustimmung der Marktleitung leerstehende Flächen oder Stände nutzt,
 7. entgegen § 6 Abs. 7 vor der Zuweisung eines Standplatzes mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtung beginnt,
 8. entgegen § 6 Abs. 8 ohne Erlaubnis der Marktleitung den Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen während der Marktzeiten vornimmt,
 9. die Anforderungen an Verkaufseinrichtungen gem. § 7 nicht beachtet,
 10. gegen die Verhaltensregeln aus § 8 der Satzung verstößt oder
 11. Anweisungen der Marktleitung trotz Ermahnung nicht Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), jedoch maximal in Höhe von 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Daneben oder alternativ kann die Ordnungswidrigkeit durch Anordnung der unverzüglichen Räumung des Marktes geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung DS 117/13 vom 04.12.2013 außer Kraft.

Rathenow, den 19.10.2017

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Anlage 1

Belegungsplan:

Wochenmarkt (Mittwoch)

Verfügbare Marktfläche ca. 315 lfm

Warengruppe	Sortiment	Anzahl
Lebensmittel & Frischwaren	Bäcker	3
	Blumen	3
	Fisch	3
	Eier	3
	Fleisch- und Wurstwaren	8
	Imbiss	4
	Käse	3
	Obst und Gemüse	8
	Spezialitäten	4
Textilien	Reines Textilsortiment	7
	Mischsortiment	2
Sonstiges	Reines Sortiment	7
	Mischsortiment	2

Frischemarkt (Freitag und Samstag)

Verfügbare Marktfläche ca. 315 lfm

Warengruppe	Sortiment	Anzahl
Lebensmittel & Frischwaren	Bäcker	3
	Blumen	3
	Eier	3
	Fisch	3
	Fleisch- und Wurstwaren	8
	Imbiss	4
	Käse	3
	Obst und Gemüse	8
	Spezialitäten	4

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Märkte in der Stadt Rathenow -Marktgebührensatzung

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. IS. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) (GVBl. I S. 174) vom 31.03.2004 zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und des § 10 der Satzung zur Durchführung von Märkten der Stadt Rathenow vom 19.10.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 18.10.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Märkte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifes.
- (2) Die Gebühren werden unbar erhoben.
- (3) Die Gebührenschild ergibt sich aus dem tatsächlichen Unterhaltungs- und Verwaltungsaufwand des Betriebs gewerblicher Art Markt zur Bewirtschaftung der Märkte.
- (4) Entstehende Kosten für Elektroenergie werden auf die Nutzer umgelegt. Die Gebühren werden nach ermitteltem Verbrauch oder pauschal durch den BgA Markt nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben.
- (5) Die Gebühren sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der den Marktplatz benutzt, der Inhaber einer Platzzuweisung ist oder der tatsächliche Benutzer sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme eines Standplatzes im Rahmen des Wochen- oder Frischemarktes entstehen mit der Zuweisung eines Standplatzes. Die Gebühren werden am Ende eines jeden Monats für den laufenden Monat durch Gebührenbescheid abgerechnet. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Aus besonderem Grund kann die Stadt auf Antrag Gebührenbefreiungen bzw.-ermäßigungen gewähren. Antragsteller können sein:
- Gemeinnützige Vereine (ohne Gewinnerzielungsabsicht)
 - Kunsthandwerker/ Händler mit besonders attraktivem Sortiment
 - Ersatzhändler, die bei Ausfällen kurzfristig einspringen

§ 4 Gebührenrückerstattung

Werden bewilligte Standplätze nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung DS 118/13 vom 04.12.2013 außer Kraft.

Rathenow, den 19.10.2017

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Gebührentarif

Anlage zur Marktgebührensatzung

Wochen- und Frischemarkt

Gebührentatbestand	Gebührentatbestand	Gebühren in €
Marktstand einschließlich am Marktstand abgestellte Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einer Tiefe von bis zu 5 Metern	je angefangenem laufenden Frontmeter pro Tag	2,55
	Mindestgebühr (entspricht 2 laufende Frontmeter)	5,10
Marktstand einschließlich am Marktstand abgestellte Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einer Tiefe von über 5 Metern	je angefangenem laufenden Frontmeter pro Tag	3,19
	Mindestgebühr (entspricht 2 laufende Frontmeter)	6,38
Abgestellte Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Verbindung mit dem Marktstand des Händlers	je angefangenem laufenden Frontmeter pro Tag	2,55

Im Fall des Frischemarktes am Samstag und in den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 1 Marktsatzung wird die halbe Gebühr kassiert. Halbe Cent-Beträge werden auf den nächsten vollen Cent aufgerundet.

Zum Erhalt und zur Attraktivitätssteigerung des Rathenower Wochenmarktes können die Marktgebühren gem. § 1 Abs. 1 unter folgenden Umstände zeitweise reduziert werden:

1. Wenn ein Markthändler erstmals am Rathenower Wochenmarkt teilnimmt bzw. seit mehr als 24 Monaten nicht teilgenommen hat, reduzieren sich die Gebühren für die ersten 12 Marktteilnahmen bei wöchentlicher bzw. max. zweiwöchentlicher Teilnahme um 50 %.
2. Für die Vermittlung bzw. das Anwerben eines Markthändlers, der erstmals bzw. seit mehr als 24 Monaten nicht am Rathenower Wochenmarkt teilgenommen hat, reduzieren sich die Gebühren für den werbenden Händler für 12 Marktteilnahmen um 50 %, wenn der geworbene Markthändler die Vermittlung schriftlich bestätigt und selbst mindestens 12 mal am Wochenmarkt teilgenommen hat.

Die Gebühren für Energie werden nach dem tatsächlichen Verbrauch entsprechend den gültigen Tarifen berechnet. Marktbeschicker haben Mess- und Ableseeinrichtungen vorzuhalten. Wird mangels Ableseeinrichtung eine Pauschalgebühr erhoben, so richtet sich diese nach Vergleichswerten. Sonderleistungen wie Wachschatz etc. werden anteilig auf die Händler umgelegt.

Für die Benutzung der städtischen Marktverteiler wird neben den Gebühren für Energie eine Grundgebühr von 23,00 Euro erhoben.

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bebauungsplan „Lange Pannen“ 2. Änderung Pl.Nr.010

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung)

bezüglich des Bebauungsplanes „Lange Pannen“ 2. Änderung Plannummer 010 nach § 3 Abs. 2 BauGB.

	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 18.10.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Lange Pannen“ 2. Änderung behandelt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen. Für das Planverfahren wurde ein Landschaftspflegerisches Fachgutachten erarbeitet. Dieses wird ebenfalls ausgelegt. Umweltbezogene Stellungnahmen bezugnehmend auf die Themenblöcke</p> <ul style="list-style-type: none">• Immissionsschutz• Verkehr• Schutzgut Boden, Wasser, Klima, Fauna und Flora <p>werden ebenfalls mit ausgelegt.</p>
<p>Das Plangebiet grenzt östlich an die Semliner Chaussee</p>	

Die öffentliche Auslegung findet vom **06.11.2017 bis 21.11.2017** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag	Dienstag	Freitag
von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan „Lange Pannen“ 2. Änderung unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rathenow, den 19.10.2017
gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

**Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
Gewässerrandstreifenprojekt "Un-tere Havelniederung zwischen Pritzerbe und
Gnevsdorf" – Maßnahmenkomplex 13**

**Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
vom 19. Oktober 2017**

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag des Naturschutzbundes Deutschland e.V. vom Landesamt für Umwelt ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg), §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG und der Stellungnahmen der Behörden wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin wird am **30.11.2017, um 10:00 Uhr**, im Landesamt für Umwelt, Haus 4 Raum 006 – Erdgeschoss, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke durchgeführt. Gegenstand der Erörterung sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.
Soweit die Erörterung nicht am 30.11.2017 abgeschlossen werden kann, wird diese am nächsten Tag fortgesetzt. Hierüber wird spätestens am Ende der Verhandlung am 30.11.2017 entschieden.
2. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landesamtes für Umwelt, Obere Wasserbehörde, zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch den Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]).

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Stadt Rathenow
Koordination:	Hauptamt der Stadt Rathenow.
Satz:	Eigensatz der Stadt
Druck:	Stadt Rathenow, Der Bürgermeister, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow; Bürgerbüro Zi. Nr.: 15 oder in der Infothek im Foyer des Rathauses erhältlich. Auf Anforderung werden die Amtsblätter gegen Erstattung von Portogebühren zugesandt.

Der Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellangabe gestattet. Das Amtsblatt erscheint bei entsprechendem Veröffentlichungsbedarf der Stadt. Alle im Amtsblatt der Stadt Rathenow veröffentlichten Beschlüsse können zu den Dienstzeiten eingesehen werden.
